

19. 05. 80

Sachgebiet 86

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß) gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Sozialgesetzbuches (SGB) — Jugendhilfe —
— Drucksachen 8/2571, 8/4010 —**

und zu dem vom Bundesrat eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Jugendhilfe
— Drucksachen 8/3108, 8/4010 —**

Bericht des Abgeordneten Dr. Rose

Nach der Fassung der Beschlußempfehlung des federführenden Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit soll ein Gesetzentwurf mit der Überschrift „Jugendhilfegesetz (JHG)“ beschlossen werden. In diesem Gesetzentwurf sind das Recht auf Erziehung, die Elternverantwortung und die Jugendhilfe geregelt. Ferner allgemeine Vorschriften über Leistungen der Jugendhilfe, die Jugendarbeit, die Erziehungsberatung und offene pädagogische und therapeutische Hilfen, die Erziehung außerhalb der eigenen Familie, die Familienpflege, Adoptionsvermittlung und Familienpflegevermittlung sowie Vorschriften über die Vormundschaft und Jugendgerichtshilfe. Außerdem sind in einem besonderen Kapitel die Aufgaben des Bundes geregelt, wonach die Bundesregierung in grundsätz-

lichen Fragen der Jugendhilfe von einem Bundesjugendkuratorium beraten werden soll und mindestens alle acht Jahre dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat einen Jugendbericht vorzulegen hat. Daneben sind eine Reihe von Gesetzen angesprochen, die durch den vorliegenden Gesetzentwurf folgerichtig geändert werden müssen.

Der Gesetzentwurf führt zu Mehrkosten insbesondere bei den Ländern und den Kommunen, die bis 1987 jährlich rund 112 900 000 DM ausmachen werden. Nach diesem Zeitpunkt werden diese Haushalte insgesamt mit jährlichen laufenden Kosten in Höhe von 783 300 000 DM belastet werden. Der Anteil an diesen Kosten wird bei den Ländern etwa 20 v. H. und bei den Kommunen 80 v. H. betragen. Für den Bundeshaushalt

werden ab 1987 für die Bereiche Weiterbildung und Forschung Mehrkosten in Höhe von 10 000 000 DM anfallen.

Die genannten Mehrkosten des Bundes werden zu gegebener Zeit in der Finanzplanung des Bundes berücksichtigt werden.

Der Gesetzentwurf des Bundesrates in der Drucksache 8/3108 ist vom federführenden Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit abgelehnt worden. Einverneh-

men bestand aber darüber, daß die Ausklammerung der Jugendhilfe aus dem Sozialgesetzbuch eine Ausnahme darstellt und kein Präjudiz sein darf.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit vorgeschlagenen Beschlußempfehlung zu dem Jugendhilfegesetz.

Der Gesetzentwurf ist mit der Haushaltslage vereinbar.

Bonn, den 23. April 1980

Der Haushaltsausschuß

Windelen

Dr. Rose

Vorsitzender

Berichterstatler